

Wagabunden und Ausgewiesenen, sowie wegen Ausdehnung der diesfallsigen Bestimmungen auf das Herzogthum Sachsen-Gotha eine Vereinbarung getroffen worden ist; so wird die darüber dießfalls ausgefertigte urkundliche Erklärung nachstehend zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 30. Januar 1844.

**Fürstl. Reuß-Plauis. gemeinschaftl. Landes-Regierung das  
v o n B r e t s c h n e i d e r.**

W. Zuchl.

Die Fürstlich Reuß Plauische der Jüngeren Linie gemeinschaftliche Regierung und die Herzogliche Sachsen-Koburg-Gothaische Staatsregierung sind dahin überelngelommen, nicht nur die zwischen der unterzeichneten Landesregierung und der vormaligen Herzogl. Sachsen-Koburgischen Landesregierung im Jahre 1821 als gegenseitig verbindlich anerkannte Konvention wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen, auch auf das Herzogthum Sachsen-Gotha volle Anwendung leiden, sondern auch zu deren Erläuterung sowie zur Beseitigung desjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich bisher über die Auslegung der im §. 2. a. und c. enthaltenen Bestimmung, namentlich

- a) in Beziehung auf die Verantwortung der Frage, ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständige Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen d. h. aus der väterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?
- b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschafts-führung

ergeben haben, ohne jedoch hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Principe, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Befehdung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, etwas ändern zu wollen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

- 1) daß unselbstständige d. h. aus der väterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon